Parlament	
Eingang	14.09.2026
Vorstoss	Parl. Initiative
Nr.	26.05.01

Parlament Wetzikon
Christina Gunsch
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 14. September 2026

Parlamentarische Initiative

Stellvertretung im Parlament

Einführung einer Stellvertretungsregelung für die Mitglieder des Parlaments der Stadt Wetzikon bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall.

Das Parlament wird beauftragt, eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung und allfälliger weiterer Erlasse auszuarbeiten, mit der eine Stellvertretungsregelung im Parlament eingeführt wird. Mitglieder des Parlaments sollen sich bei einer länger dauernden Verhinderung durch eine Ersatzperson ihrer Wahlliste vertreten lassen können. Die Stadt Wetzikon nutzt damit den Spielraum, den das geänderte kantonale Gemeindegesetz den Parlamentsgemeinden neu einräumt.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Regelung bewegt sich innerhalb des vom kantonalen Recht vorgesehenen Rahmens. Eine Vertretung soll bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall durch die Ersatzpersonen der eigenen Wahlliste möglich sein.

2. Das Verfahren ist einfach und unbürokratisch auszugestalten; der administrative Aufwand für Parlament und Verwaltung ist möglichst gering zu halten. Das Gesuch soll bei der Geschäftsleitung des Parlaments eingereicht und von dieser rasch behandelt werden.

3. Die Vertretung in den Kommissionen und in der Geschäftsleitung soll nicht automatisch auf die Ersatzperson übergehen. Für die Dauer der Stellvertretung soll der Sitz auf Vorschlag der betroffenen Fraktion durch Wahl besetzt werden, wobei auch ein bereits gewähltes Parlamentsmitglied der Fraktion temporär Einsitz nehmen kann. Die gewählte Person verfügt dort für die Dauer der Stellvertretung über das volle Stimmrecht.

4. Die Vorlage enthält auch allenfalls nötige Folgeanpassungen in weiteren Erlassen (insb. Geschäftsordnung des Parlaments und Entschädigungsverordnung), damit die Stellvertretungsregelung ab Inkrafttreten der geänderten Gemeindeordnung anwendbar ist.

Natascha Blumer
Parlamentarierin
Tobelackerstrasse 7
8620 Wetzikon
natascha.blumer@parlament-wetzikon.ch

Begründung

Am 14. Juni 2026 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die Änderung der Kantonsverfassung zur Vertretung von Kantonsratsmitgliedern mit rund 64 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen. Damit können die vom Kantonsrat am 15. September 2025 beschlossenen Änderungen des Kantonsratsgesetzes und des Gemeindegesetzes in Kraft treten.[1]

Das Gemeindegesetz eröffnet den Parlamentsgemeinden neu die Möglichkeit, in ihrer Gemeindeordnung eine entsprechende Stellvertretungsregelung festzulegen. Parlamentsmitglieder können sich demnach bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch eine Ersatzperson ihrer Liste vertreten lassen. Diesen neuen Handlungsspielraum soll auch die Stadt Wetzikon nutzen.

Ein Milizmandat muss sich mit Beruf, Familie und Gesundheit vereinbaren lassen. Mutterschaft, eine längere Krankheit oder ein Unfall können heute dazu führen, dass ein Parlamentsmitglied trotz grundsätzlich bestehender Bereitschaft zur Weiterführung des Mandats zurücktritt oder sein Sitz während Monaten faktisch unbesetzt bleibt. Beides ist weder im Interesse der betroffenen Person noch der Wählerinnen und Wähler.

Eine Stellvertretungsregelung ermöglicht es, das Mandat während einer klar begrenzten Zeit ruhen zu lassen und anschliessend wieder aufzunehmen. Gleichzeitig bleibt die Vertretung der entsprechenden Wahlliste im Parlament gewährleistet und das bei den Wahlen bestimmte politische Kräfteverhältnis wird auch während längerer Abwesenheit möglichst gewahrt. Die Ersatzperson hat selbst auf der Wahlliste kandidiert und ist damit für die Stellvertretung im Parlament demokratisch legitimiert.

Für die Kommissionen ist eine flexible Lösung angezeigt. Die Fraktionen sind dort teilweise nur mit einer Person vertreten, und die Einarbeitung in die laufenden Geschäfte ist aufwendig. Während der Abwesenheit soll deshalb auch ein bereits gewähltes Mitglied der Fraktion den Kommissionssitz übernehmen können.

Es sind keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten, da während der Dauer der Stellvertretung die Ersatzperson anstelle des verhinderten Mitglieds entschädigt wird. Gleichzeitig bleibt die Stellvertretung freiwillig: Kein Parlamentsmitglied wird verpflichtet, von der Vertretungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

---

[1] Vgl. vom Kantonsrat angenommene Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung, des Kantonsratsgesetzes und des Gemeindegesetzes sowie Abstimmungszeitung zur kantonalen Volksabstimmung vom 14. Juni 2026

Wir danken dem Parlament für die Unterstützung der Parlamentarischen Initiative und die zeitnahe Ausarbeitung der Vorlage. Wetzikon hat die Chance, sein Parlament mit einer zeitgemässen und milizfreundlichen Stellvertretungsregelung zu stärken.

Beste Grüsse

Parlamentarier:innen Wetzikon

Erstunterzeichnerin

Natascha Blumer
Parlamentarierin

Mitunterzeichnende:

Brigitte Meier Hitz

Jonathan Assenberg

Helen Bisang

Sven Hanselmann

Sandra Wymann

Saamel Lohrer

Raphael Zarth

Christiane Schwabe

Kaspar Spörri

Christina Gunsch

Thomas Ineichen

Toni Zweifel

Julia Wüst

Michael Hirzel

Sven Zollinger

Marianne Straub

Pia Ernst

René Rothe

Rona Winkler

Gerhard Schwabe

Bernhard Schärer